

VwV KITA BAU 2017 - EIGENANTEIL FREIER TRÄGER NEU GEREGELT

20. September 2017 Erstellt von Maria Groß, Referentin Bildung

Ergänzend zur Fachinformation vom 06. Juli 2017 erhalten Sie hiermit weiterführende Informationen zu Neuregelungen der ab 010.01.2017 geltenden Fassung der VwV Kita Bau:

Eigenanteil

Die Neuregelung des Eigenanteils, beschrieben unter Ziffer IV Nummer 3 VwV Kita Bau orientiert sich an der Regelung des § 13 SächsKitaG, in dem beschrieben wird, dass für Träger der freien Jugendhilfe die Gemeinde in der Regel die nicht anderweitig gedeckten Kosten übernehmen soll, soweit sie angemessen sind und deren Träger der freien Jugendhilfe Eigenleistungen nicht erbringen kann.

Hinweis: Ist der Träger nicht in der Lage, einen Eigenanteil zu erbringen, sollte er seine Leistungsfähigkeit entsprechend belegen. Dazu kann er geeignete Unterlagen nutzen bzw. kann der Nachweis ggfs. auch durch externe Sachverständige (z.B. Steuerberater, Wirtschaftsprüfer) erfolgen.

Gegenstand der Förderung

ist die Schaffung neuer und die Erhaltung bestehender Betreuungsplätze in Kita und Kindertagespflegestelle. Hier erfolgt eine Klarstellung, keine Einschränkung.

Zweckbindungsfristen

In Nummer 7 wurde neu geregelt, dass die Zweckbindungsfristen nur noch für die Kita gilt. Die Zweckbindungsfristen für Kindertagespflege sind entfallen.

Neue förderfähige Maßnahmen

- Ersatzneubauten
- Ausbau-, Umbau-, Sanierungs-, Renovierungs-, Modernisierungs- oder Ausstattungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Umsetzung des Sächsischen Bildungsplanes

Konkretisierung der Maßnahmen für Kindertagespflege

Kostenobergrenzen pro Platz für Kita und Kindertagespflege

z.B.:

- 25.000 EURO pro Platz bei Neubauten und Ersatzneubauten oder Maßnahmen zur Neuschaffung von Kita-Plätzen. Hierbei sind die Beträge für die Erstausstattung eingeschlossen
- 18.750 EURO für Komplettsanierung
- 9.300 EURO bei sonstigen Erhaltungsmaßnahmen (u.a. Fenstersanierung, Rettungswege, Brandschutzmaßnahmen)

Die jeweiligen Kostenobergrenzen mal der Platzanzahl ergeben die Obergrenze der förderfähigen Kosten einer Maßnahme. Darüber hinausgehende Kosten sind nicht förderfähig und vom Zuwendungsempfänger selbst zu tragen. Über die tatsächliche Förderhöhe entscheidet der Landkreis bzw. die kreisfreie Stadt.

Termin der Antragstellung

vorverlegt auf den 30. November des Vorjahres

Für weitere Fragen zu den jeweiligen Fördermaßnahmen bzw. Antragstellungen können Sie sich an die jeweiligen Regionalstellenleiter(innen) des Paritätischen Sachsen bzw. die Mitarbeiter(innen) Ihres Jugendamts wenden.

Anlage

VwV Kita Bau 2017